

Statuten der Zürcher Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (Auszug)

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ordentliche Mitgliedschaft

Als **ordentliche** Mitglieder können Ärzte und Ärztinnen aufgenommen werden, die im Kanton Zürich tätig sind und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Fachärztinnen/Fachärzte FMH für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Fachärztinnen/Fachärzte FMH für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- b) InhaberInnen des eidgenössischen Facharztstitels für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
- c) Ihnen gleichgestellt sind Ärztinnen und Ärzte mit ausländischen Diplomen, die eine gleichwertige Weiterbildung und Berufserfahrung aufweisen.

Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als **ausserordentliches** Mitglied können Ärzte und Ärztinnen aufgenommen werden, die:

- a) in freier Praxis psychiatrisch und psychotherapeutisch tätig sind, aber nicht die oben unter a) oder b) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen;
- b) in psychiatrisch-psychotherapeutischer Fachausbildung begriffen sind
- c) sich für Psychiatrie und Psychotherapie besonders interessieren.